

# 1 **Fachtierarzt für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie**

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28.11.2019 in der ursprünglichen Fassung, in Kraft getreten am 01.03.2020)

## Hinweise:

- Kandidaten, die auf frühere Bestimmungen der WBO 2003 zurückgreifen können und möchten (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese unter Weiterbildungsordnung 2003.
- Bitte beachten Sie, dass der Weiterbildungsgang und die zugehörigen Richtlinien (bzw. die früheren „Leistungskataloge“) eine Einheit darstellen und ein „Mischen“ zwischen nicht zusammengehörigen Fassungen nicht möglich ist.

## **I Aufgabenbereich:**

Anästhesie, Narkoseüberwachung, Schmerztherapie, Reanimation und Intensivtherapie bei Wirbeltieren

**II Weiterbildungszeit:** 4 Jahre

## **III Weiterbildungsgang:**

### 1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie oder eines ermächtigten Fachtierarztes für Anästhesiologie 4 Jahre

### 2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Heimtiere (Kleinsäuger)“, „Kleintierchirurgie“, „Kleintiere“, „Pferde“, „Pferdechirurgie“, „Versuchstierkunde“ und „Zoo- und Gehegetiere“ können mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn in dieser Zeit ein Schwerpunkt auf dem Gebiet der Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie nachweisbar ist.

2.2 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

### 3 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

### 4 Weiterbildungsstunden:

4.1 Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

4.2 Erwerb der Erlaubnis zur Führung einer Narkosewaffe nach dem gültigen Waffenrecht

## **IV Wissensstoff:**

1 Physikalische, anatomische und physiologische Grundlagen der Anästhesiologie, insbesondere des Herzkreislaufsystems, der Atmung, des Nervensystems, der Stoffwechselorgane sowie des Säure-Basen-, Elektrolyt- und Wasserhaushalts

2 Pharmakologische Grundlagen (Pharmakokinetik, Pharmakodynamik, Wirkungen inkl. Neben- und Wechselwirkungen) der in Anästhesie, Schmerztherapie und Intensivmedizin gebräuchlichen Pharmaka (Anästhetika, Sedativa, Analgetika, Muskelrelaxanzien und jeweilige Antagonisten, Lokalanästhetika, Notfallmedikamente, kreislaufwirksame Pharmaka)

- 3 Pathophysiologische Grundlagen und Techniken der Infusions- und Schocktherapie
- 4 Interpretation der für Anästhesie und Intensivmedizin relevanten Befunde von Laboruntersuchungen, bildgebenden Verfahren und kardiologischen Untersuchungen
- 5 Physikalische, physiologische und pathophysiologische Grundlagen und Techniken der Überwachung, Interpretation und Beurteilung der Werte und Befunde sowie zu ergreifende Maßnahmen bei Störungen und Abweichungen
- 6 Physikalische, physiologische und pathophysiologische Grundlagen und Techniken der Beatmung
- 7 Vorbereitung (inklusive Risikoeinschätzung und -aufklärung), Durchführung und Nachsorge von Anästhesien unter Berücksichtigung aller üblichen Techniken (Inhalationsanästhesie, Beatmung, Injektionsanästhesie, Lokal- und Regionalanästhesie)
- 8 Management von Narkosekomplikationen und -zwischenfällen, kardiopulmonale Reanimation
- 9 Physiologie und Pathophysiologie des Schmerzes, Schmerzerkennung, -messung (Algesimetrie) und -therapie akuter und chronischer Schmerzen
- 10 Pathophysiologie und Therapie in der Intensivmedizin vorkommender Krankheitsbilder sowie Kenntnis intensivmedizinischer Techniken (Sonden, enterale und parenterale Ernährung, Gefäßkatheter u. a.)
- 11 Immobilisation von Zoo- und Wildtieren
- 12 Euthanasie von Wirbeltieren
- 13 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Tierschutzes und des Arzneimittelrechtes sowie gebietsrelevante arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen

#### **V Weiterbildungsstätten:**

- 1 Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
- 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 3 Zugelassene Forschungseinrichtungen mit chirurgisch-anästhesiologischem Schwerpunkt
- 4 Zugelassene Zoos mit einschlägigem Tätigkeitsgebiet
- 5 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

#### **VI Übergangsbestimmungen:**

- 1 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) eine Weiterbildung im Gebiet „Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Anträge nach Abs. 1 können nur innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.